
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Mittwoch, 8. Dezember 2010
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:05 Uhr
Ende der Sitzung	20:00 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Dr. Akbar Ayas (ab TOP 1.2)
3. Thomas Düber (ab TOP 6)
4. Gerd Gansauer
5. Edda Grollius
6. Dr. Stefan Hannen
7. Daniela Hillmer-Spahr
8. Doris John (ab TOP 13)
9. Volker John
10. Werner Kuss
11. Ralf Lindenpütz
12. Peter Müller
13. Albert Pauly
14. Gabriele Sauer (ab TOP 6)
15. Paul-Josef Schmitt
16. Ekkehard Schneider
17. Jürgen Vohl
18. Bruno Wahl
19. Doris Weide
20. Franz Weiss
21. Walter Wentzien

Beigeordnete

Herbert Röttgen
Eckard Hanke

abwesend

Sven Hellinghausen
Annelie Korte

sonstige Teilnehmer

Sonja Hackbeil-Krumm, Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Klaus Schneider (ab TOP 12),
Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ausbau einer Teilstrecke der Raiffeisenstraße in der Kreisstadt Altenkirchen
 - 1.1 Festlegung Ausbauprogramm
 - 1.2 Festlegung Stadtanteil
 - 1.3 Erhebung von Vorausleistungen
2. Ausbau einer Teilstrecke des Stadthallenweges in der Kreisstadt Altenkirchen
 - 2.1 Festlegung Ausbauprogramm
 - 2.2 Festlegung Stadtanteil
 - 2.3 Erhebung von Vorausleistungen
3. Forstwirtschaftspläne 2011
4. Stadtfest 2011
5. Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss
 - 5.2 Anerkenntnis der Planunterlagen
 - 5.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
6. Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen
Rückwirkendes In-Kraft-Treten
7. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen
Rückwirkendes In-Kraft-Treten
8. Ausbau der Friedrich-Emmerich-Straße im Rahmen der Stadtsanierung
Festlegung des Ausbauprogramms
9. Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 9.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 9.2 Anerkenntnis der Bebauungsplanunterlagen
 - 9.3 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 3, 4 und 4 a BauGB
 - 9.4 Erlass einer Veränderungssperre
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ausbau einer Teilstrecke der Raiffeisenstraße in der Kreisstadt Altenkirchen

Stadtbürgermeister Heijo Höfer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.
Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Herbert Röttgen.

1.1 Festlegung Ausbauprogramm

Mit dem Ausbau der Raiffeisenstraße wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2011 begonnen.

Beschluss:

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Der Ausbaubereich beginnt mit dem Bahnübergang und endet mit der Kurve welche zur Kläranlage hin führt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 130 m. Die mittlere Ausbaubreite soll 6,50 m betragen (Lageplan mit markierter Fläche war der Beschlussvorlage beigefügt).

Die Querschnittaufteilung ist wie folgt geplant:

Randeinfassung	0,15 m
Rinnenzeile (3-zeilig)	0,50 m
Schwarzdecke	5,20 m
Rinnenzeile (3-zeilig)	0,50 m
Randeinfassung	<u>0,15 m</u>
Gesamtbreite	6,50 m

Die Hinterkante der Randeinfassungen soll gleich Grundstücksgrenze sein und damit werden die Rückenstützen auf Privatgrund liegen.

Der Ausbau des Straßenkörpers ist angelehnt an die Bauklasse IV der RSTO. Der bestehende Oberbau wird aufgenommen und einer Wiederverwertung zugeführt. Danach erfolgt die Herstellung des Erdplanums mit einer Frostschutzschicht von ca. 42 cm Stärke. Schlechte Stellen im Untergrund werden eine zusätzliche Verstärkung aus Steinschutt erhalten. Der Oberbau besteht aus bituminöser Tragschicht und einer bituminösen Deckschicht aus Asphalt.

Auf beiden Seiten der Straße ist eine Randeinfassung mit überfahrbaren Betonbordsteinen vorgesehen. Vorgelagert angeordnet wird jeweils eine 3-zeilige Rinne aus Betonrinnensteinen. Sowohl die Rinne als auch die Borde sollen einen Farbzuschlag erhalten.

Die notwendigen Straßeneinläufe für die Oberflächenentwässerung werden an die vorhandene Kanalisation der Verbandsgemeindewerke angeschlossen.

Der vorhandene Bestand wird höhenmäßig in der notwendigen Breite angepasst.

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen.

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde wird beauftragt, die Mitverlegung der Versorgungsleitungen und Kabel sowie die Beleuchtung zu klären.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Grenzfeststellung. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird bei Bedarf eine Schlussvermessung durchgeführt.

Mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

1.2 Festlegung Stadtanteil

Die Stadt beabsichtigt, im kommenden Jahr die Raiffeisenstraße teilweise auszubauen. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme. Der Stadtanteil spiegelt dabei den Anteil wider, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße im Gesamtverkehrsnetz.

Die Raiffeisenstraße ist keine Verbindungs- oder Durchgangsstraße. Das höhere Verkehrsaufkommen durch Kunden des Raiffeisenwarenlagers und der Sargfabrik stellt Anliegerverkehr dar.

Der geschätzte beitragsfähige Aufwand beträgt 160.000 €. Für den Stadtanteil von 25 % ergibt sich ein Betrag von ca. 40.000 €. Der Anliegeranteil von 75 % beträgt ca. 120.000 €.

Beschluss:

Die Raiffeisenstraße, in dem Bereich ab dem Bahnübergang (in Höhe des Raiffeisenwarenlagers) bis zur 90° Kurve (Höhe Sägewerk Hassel), ist von der Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße einzustufen mit geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr.

Der Anteil der Stadt wird auf 25 % festgesetzt und der Anliegeranteil auf 75 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)**1.3 Erhebung von Vorausleistungen**

Der Ausbau eines Teilstücks der Raiffeisenstraße ist für das Jahr 2011 vorgesehen. Baubeginn ist voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 160.000 €. Von den beitragsfähigen Kosten haben die Anlieger voraussichtlich 75 % (120.000 €) zu tragen.

Die endgültige Festsetzung der Ausbaubeiträge ist frühestens im Jahr 2012 möglich. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt, ist die Erhebung von Vorausleistungen mit Beginn der Bauarbeiten notwendig.

Beschluss:

Mit Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2011 werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern nach Abzug des Stadtanteils Vorausleistungen von 90 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrags erhoben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen).

Die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)**TOP 2 Ausbau einer Teilstrecke des Stadthallenweges in der Kreisstadt Altenkirchen**

Stadtbürgermeister Heijo Höfer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Herbert Röttgen.

2.1 Festlegung Ausbauprogramm

Mit dem Ausbau des Stadthallenweges wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2011 begonnen.

Beschluss:

Dem Ausbauprogramm für den Stadthallenweg in der Stadt Altenkirchen wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Bei dem Ausbau des Stadthallenweges handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Beiträge nach § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und der Satzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt beschlossen:

Die auszubauende Straße Stadthallenweg beginnt mit der Kreuzung Dieperzbergweg-Stadthallenweg und endet mit der Kreuzung Stadthallenweg-Schützenstraße. Die Ausbaulänge beträgt ca. 95 m. Die mittlere Ausbaubreite soll 7,80 m – 8,00 m betragen.

Die Querschnittaufteilung ist wie folgt geplant:

Randeinfassung	0,15 m
Läuferstein	0,16 m
Schwarzdecke	5,50 m
Zweizeilige Rinne	0,30 m
Hochbord 15/25	0,15 m
Pflaster 15/22/10	1,50 m
Randeinfassung	<u>0,10 m</u>
Gesamtbreite	7,80 m – 8,00 m

Die Hinterkante der Randeinfassung soll zum Tal hin gleich Grundstücksgrenze sein und damit wird die Rückenstütze auf Privatgrund liegen. Bergseitig muss eine Verbreiterung erfolgen, so dass ein Grunderwerb in einer Breite von ca. 2 m von der Parzelle 32/5 (Eckgrundstück) und 32/35 (VG-Parkplatz) notwendig wird.

Der Gehweg wird talseits - analog zum bestehenden Gehweg – angeordnet.

Der Ausbau des Straßenkörpers ist angelehnt an die Bauklasse V der RSTO vorgesehen. Der bestehende Oberbau wird aufgenommen und einer Wiederverwertung zugeführt. Danach erfolgt die Herstellung des Erdplanums mit einer Frostschutzschicht von ca. 44 cm Stärke. Schlechte Stellen im Untergrund werden eine zusätzliche Verstärkung aus Steinschutt erhalten. Der Oberbau besteht aus bituminöser Tragschicht und einer bituminösen Deckschicht aus Asphaltbeton.

Der Gehweg wird durch einen Hochbordstein baulich von der Fahrbahn getrennt.

Die Oberfläche wird mit einem Betonsteinpflaster befestigt.

Auf beiden Seiten der Straße ist eine Randeinfassung mit Betonbordsteinen vorgesehen. Zwischen der bituminösen Fahrbahn und dem Gehweg soll ein zweizeiliges Rinnensystem mit Hochbord hergestellt werden.

Die notwendigen Straßeneinläufe für die Oberflächenentwässerung werden an die neu zu errichtende Kanalisation der Verbandsgemeindewerke angeschlossen. Die für die Straßenentwässerung anfallenden Investitionskosten fließen in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Der vorhandene Bestand wird höhenmäßig in der notwendigen Breite angepasst.

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen.

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde wird beauftragt, die Mitverlegung der Versorgungsleitungen und Kabel sowie die Beleuchtung zu klären.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Grenzfeststellung.

Nach Beendigung der Bauarbeiten wird bei Bedarf eine Schlussvermessung durchgeführt.

Mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

2.2 Festlegung Stadtanteil

Die Stadt beabsichtigt, eine Teilstrecke des „Stadthallenweges“ auszubauen. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme. Der Stadtanteil spiegelt dabei den Anteil wider, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße.

Dabei wird zwischen vier Straßentypen unterschieden:

25 %	bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 % - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 % - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

Der Stadtanteil für bisher ausgebaute Stadtstraßen hat beispielsweise für die Friesenstraße 25 % (Anliegeranteil 75 %) betragen, für die Pestalozzistraße 35 % (Anliegeranteil 65 %), den Leuzbacher Weg 45 % (Anliegeranteil 55 %).

Bei dem Stadthallenweg handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit erhöhtem Durchgangsverkehr. Das höhere Verkehrsaufkommen, das z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung und den katholischen Kindergarten ausgelöst wird, stellt Anliegerverkehr dar.

Der Stadthallenweg dient jedoch auch als Verbindung zum Wohngebiet der Schützenstraße und dem Weyerdamm, bzw. Dammweg und somit der Zufahrtsmöglichkeit zu einem Lebensmittelunternehmen (Toom) und einem Elektrofachhandel (Pro Markt). Die Kölner Straße, Richtung Stadtmitte kann über den Stadthallenweg erreicht werden.

Für den Gehweg wird ein geringerer Stadtanteil von 30 % festgelegt. Gehwege dienen hauptsächlich dem Anliegerverkehr. Von daher ist der höhere Anliegeranteil von 70 % angemessen.

Setzt man die verschiedenen Anteilssätze ins Verhältnis zum voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand, ergibt sich ein Stadtanteil von durchschnittlich 40 % (54.120 €). Der Anliegeranteil beträgt durchschnittlich 60 % (81.180 €).

Die Sanierungsgebietsgrenze teilt den Stadthallenweg in quasi zwei rechtlich eigenständige Straßenstücke.

Die Grundstücke im Sanierungsgebiet bzw., die an die Straßenteilstrecke im Sanierungsgebiet anschließen, sind für die jetzige Ausbaumaßnahme nicht beitragspflichtig und nicht berücksichtigungsfähig.

Beschluss:

Der Stadthallenweg ist von der Einmündung des Dieperzbergweges bis zur Einmündung der Schützenstraße von der Verkehrsbedeutung als Straße mit erhöhtem Durchgangsverkehr einzustufen.

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Ausbaaufwand wird für die Teileinrichtung Fahrbahn auf 50 % und die Teileinrichtung Gehweg auf 30 % festgelegt.

Der Anliegeranteil beträgt somit für die Teileinrichtung Fahrbahn 50 % und für den Gehweg 70 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

2.3 Erhebung von Vorausleistungen

Der Ausbau des Teilstücks des Stadthallenweges vom Dieperzbergweg bis zur Schützenstraße ist für das Jahr 2011 vorgesehen. Baubeginn ist voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte. Die geschätzten beitragsfähigen Kosten belaufen sich auf ca. 136.000 €. Von den beitragsfähigen Kosten haben die Anlieger für die Fahrbahn einschließlich der Nebenanlagen voraussichtlich 60 % (ca. 81.180 €) zu tragen.

Die endgültige beitragsmäßige Abrechnung ist frühestens im Jahr 2012 möglich. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt ist die Erhebung von Vorausleistungen mit Beginn der Bauarbeiten notwendig.

Beschluss:

Von den Beitragspflichtigen werden mit Beginn der Bauarbeiten nach Abzug des Stadtanteils Vorausleistungen von 90 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrags erhoben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG i. V. m der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen). Die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Vorsitzender Herbert Röttgen beantragt, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 vorzuziehen.

Der Stadtrat ist hiermit einverstanden.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen Rückwirkendes In-Kraft-Treten

Stadtbürgermeister Heijo Höfer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Herbert Röttgen.

Der Planungsverband Honneroth-Süd hat den Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 09.09.1975 als Satzung beschlossen. Der v. g. Planungsverband hat am 20.07.1977 zu den Auflagen der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 22.12.1975 beschlossen und die geforderten Änderungen herbeigeführt. Durch ortsübliche Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 27.07.1977 in Kraft getreten.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde festgestellt, dass ein Bebauungsplan mit einem zusätzlichen Ausfertigungsvermerk versehen werden muss. Dieser Ausfertigungsvermerk liegt bei dem o. g. Bebauungsplan nicht vor. Somit leidet er an einem Formfehler und ist insofern unwirksam.

Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) können Satzungen durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Um die Wirksamkeit des Bebauungsplanes wiederherzustellen, ist es erforderlich, den zusätzlichen Ausfertigungsvermerk auf der Satzung, der Planurkunde, den Textfestsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes anzubringen.

Nach der neueren Rechtsprechung steht im Regelfall auch eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Fehlerbehebung nicht entgegen, weil gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist. Nur wenn sich die Verhältnisse so grundlegend geändert haben, dass der Bebauungsplan inzwischen einen funktionslosen Inhalt hat oder das ursprünglich unbedenkliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden ist, kommt eine Fehlerbehebung nicht mehr in Betracht. Solche grundlegende Änderungen der ursprünglichen Verhältnisse liegen hier jedoch nicht vor.

Hiermit wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Formmangel der fehlenden Ausfertigung zu heilen. Die Satzung ist dann erneut bekannt zu machen und erlangt damit rückwirkend ihre Rechtskraft.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen ist nachträglich auszufertigen. Anschließend ist die Satzung zur Erlangung der rückwirkenden Rechtskraft erneut bekannt zu machen (§ 214 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 7 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen **Rückwirkendes In-Kraft-Treten**

Stadtbürgermeister Heijo Höfer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.
Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Herbert Röttgen.

Der Planungsverband Honneroth-Süd hat den Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 09.09.1975 als Satzung beschlossen. Der v. g. Planungsverband hat am 20.07.1977 zu den Auflagen der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 22.12.1975 beschlossen und die geforderten Änderungen herbeigeführt. Durch ortsübliche Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 27.07.1977 in Kraft getreten.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde festgestellt, dass ein Bebauungsplan mit einem zusätzlichen Ausfertigungsvermerk versehen werden muss. Dieser Ausfertigungsvermerk liegt bei dem o. g. Bebauungsplan nicht vor. Somit leidet er an einem Formfehler und ist insofern unwirksam.

Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) können Satzungen durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Um die Wirksamkeit des Bebauungsplanes wiederherzustellen, ist es erforderlich, den zusätzlichen Ausfertigungsvermerk auf der Satzung, der Planurkunde, den Textfestsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes anzubringen.

Nach der neueren Rechtsprechung steht im Regelfall auch eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Fehlerbehebung nicht entgegen, weil gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist. Nur wenn sich die Verhältnisse so grundlegend geändert haben, dass der Bebauungsplan inzwischen einen funktionslosen Inhalt hat oder das ursprünglich unbedenkliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden ist, kommt eine Fehlerbehebung nicht mehr in Betracht. Solche grundlegende Änderungen der ursprünglichen Verhältnisse liegen hier jedoch nicht vor.

Hiermit wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Formmangel der fehlenden Ausfertigung zu heilen. Die Satzung ist dann erneut bekannt zu machen und erlangt damit rückwirkend ihre Rechtskraft.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Honneroth-Süd/Teil A“ der Kreisstadt Altenkirchen ist nachträglich auszufertigen. Anschließend ist die Satzung zur Erlangung der rückwirkenden Rechtskraft erneut bekannt zu machen (§ 214 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 3 Forstwirtschaftspläne 2011

Der Wirtschaftsplan - Holzerntemaßnahmen - 2011 weist im Stadtwald eine Holzernte von insgesamt 455 Festmetern aus.

Der Holzeinschlag verteilt sich auf folgende Baumgruppen:

Douglasie	70 Festmeter	<u>Bemerkungen:</u> (Harvesterdurchforstung)
Traubeneiche	80 Festmeter	(Käfer einschlag)
Fichte	<u>305 Festmeter</u>	(Windwurf u. Käferholzanfall, Harvesterdurchforstung u. a.)
	455 Festmeter	

Der Erlös aus dem Holzverkauf wird mit 20.966 € angegeben.

Der Finanzplan weist Gesamtausgaben von 13.897,00 € aus. Er beinhaltet folgende Maßnahmen:

• Unternehmereinsatz	7.251 €
• Staatlicher Revierdienst	3.566 €
• Bau eines zweiten Kontrollgatters	300 €
• Etablierung – Stückpflanzung	1.200 €
• Abfallbeseitigung	80 €
• Wegeunterhaltung	<u>1.500 €</u>
Ausgaben gesamt	13.897 €

Für die Stadtwaldflächen sind noch Bewirtschaftungskosten von ca. 1.000 € sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge von ca. 800 € zu zahlen.

Die Wirtschaftspläne waren der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Den Wirtschaftsplänen - Holzerntemaßnahmen, übrige Betriebsarbeiten und Finanzplan - für das Forstwirtschaftsjahr 2011 wird zugestimmt.

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt sowie gemäß § 27 Absatz 3 Landeswaldgesetz zur Verwertung der Walderzeugnisse bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 4 Stadtfest 2011

Mit Beschluss vom 21.09.2010 hat der Hauptausschuss der Kreisstadt Altenkirchen der Durchführung des Stadtfestes Altenkirchen in 2011 zugestimmt.

Da der Aktionskreis Altenkirchen nun als Vertragspartner ausscheidet, ist ein neuer Kooperationsvertrag erstellt worden. Der Entwurf war der Beschlussvorlage beigelegt.

Festgelegte Marktzeiten sowie Standgelder und organisatorische Aufgabenverteilung orientieren sich an den Vereinbarungen für das Stadtfest 2010.

Der Kostenbetrag für die Stadt wurde entsprechend dem Beschluss vom 21.09.2010 auf 15.000 € (Netto) festgelegt.

Da das Stadtfest in 2011 über die Kostenstelle „Marktwesen“ abgewickelt werden kann, wird die anfallende Mehrwertsteuer zurückerstattet.

Beschluss:

Dem Abschluss des Kooperationsvertrags mit Herrn Markus Steffens, Eitorf, zur Organisation des Stadtfestes Altenkirchen 2011 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 5 Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

5.1 Aufstellungsbeschluss

Zur Errichtung einer Kfz-Reparaturwerkstatt mit Autoverkauf auf dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 21, Flurstück 61/3 (ehemaliges Bahngelände) ist für die Erlangung von Baurecht der Erlass einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Beschluss:

Der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich des Satzungsgebiets ist aus dem Übersichtsplan, der der Beschlussvorlage beigefügt war, zu erkennen.

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Bahngelände Wiedstraße“.

Die Absicht, die Satzung zu erlassen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.2 Anerkennung der Planunterlagen

Der durch das Büro Schnug-Börgerding erarbeitete Planentwurf mit den dazugehörigen Textfestsetzungen und der Begründung wird vorgestellt und war der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:

Dem Planentwurf mit den dazugehörigen Textfestsetzungen und der Begründung wird, wie vorgestellt, zugestimmt.

Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen (Ziffern 1.1 und 1.2) soll die Errichtung eines Gartenbaubetriebs ermöglicht werden. In Ziffer 1.1 Satz 2 und in Ziffer 1.2 Satz 2 wird daher der Text „Nr. 6 (Gartenbaubetriebe)“ gestrichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Erlasses einer Ergänzungssatzung sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf mit ihren Anlagen zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bestimmt, dass gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB die Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ mit ihren Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 8 Ausbau der Friedrich-Emmerich-Straße im Rahmen der Stadtsanierung Festlegung des Ausbauprogramms

Ratsmitglied Gerd Gansauer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Die Friedrich-Emmerich-Straße liegt im Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“. Im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Ziele und Zwecke des Sanierungsgebiets erfolgt der Ausbau der Friedrich-Emmerich-Straße als Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 147 Baugesetzbuch (BauGB). Bei der Baumaßnahme handelt es sich um keine beitragsfähige Ausbaumaßnahme nach dem KAG sondern um eine sanierungsbedingte Ausbaumaßnahme. Eine teilweise Refinanzierung dieser sanierungsbedingten Ausbaumaßnahme sowie der sonst im Sanierungsgebiet durchgeführten Maßnahmen, z. B. Neugestaltung des Postinnenhofs und Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes, erfolgt über die Erhebung eines Sanierungsausgleichsbetrags nach den § 152 ff. BauGB. Mit dem Sanierungsausgleichsbetrag wird die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung des Privatgrundstücks abgeschöpft.

In Abstimmung mit der Ordnungsverwaltung wurde geprüft, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um in der Einbahnstraße gegengerichteten Radverkehr zuzulassen. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
- für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn soll ohne Parkstreifen eine Breite von in der Regel 3,50 m vorhanden sein
- es müssen mindestens fünf weitere zusätzliche Verkehrszeichen aufgestellt werden
- in einem gemeinsamen Termin der Ordnungsverwaltung mit der Polizeiinspektion, Herrn Benner, ist aus polizeilicher Sicht eine Freigabe für den Radverkehr nicht empfehlenswert

Beschluss:

Die Friedrich-Emmerich-Straße soll weiterhin von der Kölner Straße (B 8/Wiedstraße) aus als Einbahnstraße in Richtung Bahnhofstraße befahren werden. Die bituminöse Fahrgasse inklusive beidseitiger Entwässerungsrinnen erhält eine Breite von 4 m. Die Katasterbreite des Straßenzugs beträgt 10 m. Die Ausbaulänge beläuft sich auf ca. 130 m. Der Straßenquerschnitt ist wie folgt vorgesehen:

Gehweg links (B = 1,50 m)

Fahrgasse (B = 4 m)

Längsparkplatz (B = 2 m)

Gehweg rechts (B = 2,50 m) der wie folgt gestaltet werden soll:

Bordstein	0,10 m
Betonsteinpflaster	1,22 m
Rundbord	0,18 m
zweizeilige Pflasterrinne	0,32 m
Bituminöse Fahrgasse	3,18 m
Dreizeilige Muldenrinne	0,50 m
Betonsteinpflaster	2,00 m
Rundbord	0,18 m
Betonsteinpflaster	2,12 m
<u>zweizeiliger Randstreifen</u>	<u>0,20 m</u>
Gesamt	10,00 m

Der Oberbau der Fahrbahn richtet sich nach dem RStO 01 Bauklasse IV mit einem modifiziertem Aufbau.

Bituminöse Deckschicht	4 cm
Bituminöse Binderschicht	4 cm
Bituminöse Tragschicht	10 cm
<u>Frostschuttschicht</u>	<u>42 cm</u>
Gesamtaufbau	60 cm

Die gepflasterten Gehwege erhalten folgenden Oberbau:

Betonsteinpflaster	10 cm
Pflasterbettung	4 cm
Frostschuttschicht	46 cm
Gesamtaufbau	60 cm

Gegenüber der Gehwegverbindung zum öffentlichen Parkplatz „Postinnenhof“ und an der Einmündung Kölner Straße/Wiedstraße erfolgt eine Absenkung des Rundbordes, um das barrierefreie Wechseln der Straßenseiten zu ermöglichen. Gehweg und Rinnenbereich sollen ähnlich der Gestaltung in der Kumpstraße in farbiger Ausführung erfolgen. Die Entwässerung erfolgt wie bisher über die Straßeneinläufe in den neu zu bauenden Mischwasserkanal. Die Straßenbeleuchtung soll ebenfalls erneuert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 9 Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen

9.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ wurde in den 60er Jahren zur Schaffung von Baurecht zur Errichtung des Krankenhauses aufgestellt.

Als Art der baulichen Nutzung ist in dem gesamten Bebauungsplangebiet allgemeines bzw. reines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen bilden hier lediglich die Flächen des Krankenhauses (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim und Betreutes Wohnen) sowie die Festsetzung eines Mischgebietes im Bereich des Geländes des ehemaligen Omnibusbetriebes an der Ecke Wiedstraße/ Zum Pfarracker.

Durch die Festsetzung eines Mischgebietes in dem v. g. Bebauungsplan ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben zulässig. Dies steht jedoch dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Altenkirchen entgegen, da sich diese Fläche außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs befindet und die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben lediglich im zentralen Versorgungsbereich erfolgen soll.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich des Plangebiets ist aus dem Übersichtsplan, der der Beschlussvorlage beigelegt war, zu erkennen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

9.2 Anerkenntnis der Bebauungsplanunterlagen

Vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ist der Entwurf der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Entwurf der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen wird, wie vorgestellt, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

9.3 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 und 4 a BauGB

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 und 4 a BauGB möglichst frühzeitig zum Planentwurf zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a BauGB wird bestimmt, dass an einer bestimmten Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung über die Planung unterrichtet wird und Äußerungen dazu entgegengenommen werden. Dies ist entsprechend ortsüblich bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind dann die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in Verbindung mit § 4a BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

9.4 Erlass einer Veränderungssperre

Um das Verfahren zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ nicht zu gefährden und ungewollten Entwicklungen entgegenwirken zu können, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschluss:

Dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 BauGB wird zugestimmt.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 10 Verschiedenes

Ratsmitglied Kuss bemerkt, dass die Weihnachtsbeleuchtung in der Fußgängerzone nachts durchgehend brennt und bittet die Verwaltung zu prüfen, ob teilweise eine Ausschaltung möglich ist.

Bürgermeister Höfer blickt auf die 2010 erfolgten Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse zurück und bedankt sich, auch im Namen der Beigeordneten, für die geleistete Arbeit. Er wünscht den Ratmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest mit guten Wünschen für das neue Jahr.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Fragen liegen nicht vor und in der Sitzung werden keine gestellt.